



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 idgF.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung (HCV 2013 idgF.)) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

„Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention“

Kürzel in PH-Online: LGIK

9,2 SWSt / 15 ECTS-Anrechnungspunkte
Studienkennzahl: **710 783**

Am 07.03.2018 vom Hochschulkollegium beschlossen,
am 13.03.2018 vom Rektorat genehmigt.

Klagenfurt, 1. 2. 2018
(Version 1.0)

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Allgemeine Angaben und Besonderheiten des Hochschullehrgangs.....	3
3	Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen	5
4	Modulraster	5
5	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht	6
6	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.....	7
6.1	Modul 1: Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention.....	7
6.2	Modul 2: Pädagogische Beratung und Intervention	8
6.3	Modul 3: Bildung inklusiv gestalten.....	10
7	Abschluss des Hochschullehrgangs	11
8	Prüfungsordnung	12
8.1	Geltungsbereich	12
8.2	Informationspflicht	12
8.3	Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten	12
8.4	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	12
8.5	Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen.....	13
8.6	Erfolgreicher Abschluss eines Moduls	14
9	Schlussbemerkungen	14
9.1	In-Kraft-Treten.....	14

1 Präambel

Der Hochschullehrgang zielt auf die Vermittlung von spezifischen Kompetenzen für Pädagoginnen und Pädagogen ab mit dem Ziel, sie für inklusives Handeln in einer vielfältigen Bildungslandschaft zu professionalisieren.

Im Fokus stehen

- die einzelne Schülerin mit ihren individuellen Lernbedürfnissen bzw. der einzelne Schüler mit seinen individuellen Lernbedürfnissen,
- die Klasse als Lerngemeinschaft und Peer-Gruppe,
- die Schule als Lern- und Sozialraum,
- und die Kooperation mit Erziehungsberechtigten und anderen zu involvierenden Berufsgruppen.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus das individuelle standortbezogene Profil des jeweiligen Schulstandortes und dessen Entwicklungsziele vor dem Hintergrund der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung, die die Weiterentwicklung des Lernens und Lehrens in Richtung Individualisierung, Kompetenzorientierung und in Richtung inklusiver Settings in das Zentrum der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie Personalentwicklung stellt.

Vor diesem Hintergrund erfordert professionelles pädagogisches Handeln spezifische Beobachtungs-, Analyse-, Beschreibungs- und Interaktionskompetenzen, ausgehend von der Lernprozessanalyse bis hin zur individuellen Förderplanung und zur Beratung von Erziehungsberechtigten, einzelnen Lehrpersonen und Teams. Der Lehrgang vermittelt hierfür spezifische Kompetenzen des Wissens, Handelns und der Haltung auf der Basis einer zeitbezogenen pädagogischen Diagnostik unter umfassender Berücksichtigung der berufspraktischen Arbeit in inklusiven Handlungsfeldern von Pädagoginnen und Pädagogen.

Das Studium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule basiert auf der von Viktor Frankl orientierten sinnzentrierten Pädagogik. Die Pädagogische Hochschule Kärnten fühlt sich einer person-, sinn- und wertenorientierten Pädagogik verpflichtet, die auf Persönlichkeitsentwicklung und Potenzialentfaltung auf der Basis von Autonomie und Verantwortung ausgerichtet ist.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Hochschullehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

2 Allgemeine Angaben und Besonderheiten des Hochschullehrgangs

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 07.03.2018 beschlossen und vom Rektorat am 13.03.2018 genehmigt.

Der Hochschullehrgang „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention“ umfasst drei Module, aufgeteilt auf drei Semester mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 9,2 Semesterwochenstunden und 15 ECTS-Anrechnungspunkten.

Das Curriculum orientiert sich am Curriculum des Hochschullehrgangs „Das Sonderpädagogische Gutachten“ (vgl. Mitteilungsblatt 14.d vom 30.04.2015). Dieser wurde von 2010 – 2015 an der Pädagogischen Hochschule Kärnten im Rahmen der Fortbildung angeboten.

Das Curriculum basiert auf dem von der gleichnamigen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Bildung, Kunst und Kultur erarbeiteten und 2010 verlautbarten bundesweiten Rahmencurriculum mit dem Titel „Das Sonderpädagogische Gutachten“. Diese Qualifizierungsmaßnahme nimmt ihren Ausgangspunkt im Rundschreiben Nr.19/2008 des bm:ukk, in dem explizit darauf hingewiesen wird, dass neben der praktischen Erfahrung eine entsprechende Fortbildung/Qualifikation

tion für die Gutachter/innen-Tätigkeit erforderlich ist. Im Mittelpunkt steht die unabhängige Expertise einer Sonderschullehrerin/eines Sonderschullehrers, die im Gegensatz zu einer medizinischen und/oder psychologischen Sicht den Anspruch auf Prozessorientierung bzw. -steuerung erhebt, in dem sie sich als Ausgangspunkt einer angemessenen Förderung eines Kindes versteht – bezogen auf den jeweiligen Lehrplan, den aktuellen Entwicklungsstand und unter Einbeziehung des Umfeldes. Die Tätigkeit setzt das Wissen um gesetzliche und wissenschaftliche Grundlagen sowie notwendige Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Kommunikation und Dokumentation voraus. Von der Gutachterin/dem Gutachter verlangt die systemische Zusammenschau neben der Analyse von Lernumgebungen auch Kenntnisse über regionale Strukturen und Netzwerke sowie institutionelle Vorgaben und Prozesse.

Lehrgänge, denen das bundesweite Rahmencurriculum 2010 zugrunde liegt, wurden österreichweit durchgeführt.

2016 beginnen Mitwirkende der „Arbeitsgruppe zum Standardisierten Abklärungsverfahren“ auf die Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hin und moderiert vom Bundeszentrum für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik, die Inhalte des Rahmencurriculums weiterzuentwickeln mit dem Ziel, diese um die Inhalte des Rundschreibens Nr. 17/2015 (Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht von Schüler/innen mit Behinderung) sowie die Inhalte der Beilage zum Schreiben des BMBF 36.153/0088/I/5/2015 (Verbindliche Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen) und neue wissenschaftliche Befunde bzw. internationale Modelle, Strategien und Handlungsansätze vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der UN-BRK zu erweitern. Das vorliegende Curriculum basiert auf diesen genannten Quellen unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen, dem Landes-Etappen-Plan (2016) des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie des Landesentwicklungsplan (2016 – 2017) des LSR für Kärnten.

Die unbetreuten Selbststudienanteile in den einzelnen Modulen überschreiten 50% des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einem erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen wie umfassende Lektüre unterschiedlicher Fachliteratur, reflexive Dokumentationen, schriftliche Berichte und Teamarbeitsphasen. Der Zeitaufwand für den Lehrveranstaltungsbesuch an Pädagogischen Hochschulen liegt unter 50% des Gesamtworkloads.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass prozessorientierte Arbeitsweisen wie z.B. Peer-Gruppenarbeit oder e-Tutoring angewandt werden. Zusammengefasst erfordert die Absolvierung das selbstständige Studium von Literatur und anderen relevanten Quellen, die Abfassung von schriftlichen Arbeiten sowie die Selbstorganisation von Konzept- und Modellentwicklungsprozessen inklusive dafür erforderlicher Handreichungen, Dokumentenvorlagen sowie Informationsschreiben (Konzeption, Realisierung und Evaluierung), woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads übersteigt.

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Organisationseinheiten und Personen beteiligt:

Institut für Pädagogik und Didaktik der Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule (IL Mag. Dr. Erik Frank; Mag. Dr. Karin Herndler, Mag. Annette Weishaupt), Landesschulrat für Kärnten (LSI Mag. Dr. Dagmar Zöhrer), Landeskoordinatorin für die IMR (Andrea Wrulich MA BEd).

3 Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen

Zielgruppen:

Der Hochschullehrgang richtet sich an Lehrer/innen, die im Bereich von Pädagogischen Beratungszentren (PBZ) arbeiten.

Zulassungsvoraussetzungen:

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f (1) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes „Lehramt an Sonderschulen“, Diplomstudium „Lehramt an Sonderschulen“ oder Bachelorstudium „Lehramt an Sonderschulen“
oder
- abgeschlossenes Lehramtsstudium mit vergleichbarer Zusatzqualifikationen in Form von Hochschullehrgängen (60 ECTS-Anrechnungspunkte) im Bereich der Inklusiven Pädagogik oder spartenspezifischen Vertiefungen in einem Förderbereich

weitere

- aktives Dienstverhältnis
- einschlägige mehrjährige Berufserfahrung
- Empfehlung durch den Landesschulrat für Kärnten
- fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung über das Verwaltungssystem PH-Online über sDAV/eDAV

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung.

Anrechnungen sind im maximalen Ausmaß von 50% von anderen vergleichbaren Studien (bzw. Studienteilen) möglich.

4 Modulraster

Der Hochschullehrgang „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention“ umfasst drei Module, aufgeteilt auf drei Semester, mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 9,2 Semesterwochenstunden und 15 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend in Form geblockter Seminare angeboten.

Modul	<i>Semester</i>			<i>SWSt / EC</i>
	1.	2.	3.	<i>Gesamt</i>
Modul 1: Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention	3,4 SWSt / 5 EC			3,4 SWSt / 5 EC
Modul 2: Pädagogische Beratung und Intervention		3,2 SWSt / 5 EC		3,2 SWSt / 5 EC
Modul 3: Bildung inklusiv gestalten			2,6 SWSt / 5 EC	2,6 SWSt / 5 EC
			Summe:	9,2 SWSt / 15 EC

Legende:

EC = ECTS-Anrechnungspunkte (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden),

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **UE** = Unterrichtseinheit(en)

5 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	Unterrichtseinheiten	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-Anrechnungspunkte
Modul 1: Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention LG11IK								
Entwicklungsdiagnostik mit Fokus auf das Schulalter	SE	ED	12	0,8	9	16	25	1
Pädagogische Diagnostik mit Fokus auf schulische Förderung	SE	PD	12	0,8	9	16	25	1
Lernfeldanalyse mit Hilfe der ICF	SE	LA	12	0,8	9	41	50	2
Lernprozessbegleitung und Modellentwicklung ICF	AG	LB	15	1	11,25	13,75	25	1
Summe:			51	3,4	38,25	86,75	125	5
Modul 2: Pädagogische Beratung und Intervention LG21IK								
Pädagogischer Paradigmenwechsel Inklusion in Theorie und Praxis und Lernprozessbegleitung	AG	PP	12	0,8	9	16	25	1
Aktivitäts- und Partizipationsanalyse in der ICF	SE	AP	12	0,8	9	16	25	1
Schulische Standortgespräche in Konzeption und Praxis	SE	SS	12	0,8	9	16	25	1
SPF-Verfahren in Konzeption und Praxis	SE	SA	12	0,8	9	41	50	2
Summe:			48	3,2	36	89	125	5
Modul 3: Bildung inklusiv gestalten LG31IK								
Qualitätsstandards Pädagogischer Beratung und Intervention und Lernprozessbegleitung	AG	QS	12	0,8	9	16	25	1
Pädagoginnen/Pädagogen als Gutachterinnen/Gutachter	SE	GA	15	1	11,25	63,75	75	3
Prozesssteuerung, Kooperation und Interdisziplinarität	SE	PS	12	0,8	9	16	25	1
Summe:			39	2,6	29,25	95,75	125	5
Gesamtsumme:			138	9,2	103,5	271,5	375	15

Legende:
1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden,
SE =Seminar, **AG**=Arbeitsgemeinschaft,
SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 Unterrichtseinheiten)

6 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

6.1 Modul 1: Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention

Modulbezeichnung: LG11IK / Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention							
Modul-niveau	SWSt	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
LH	3,4	5	PM	1.	-	Deutsch	Institut I / PHK
Inhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY, WHO i.d.g.F.) • Grundlagen der Entwicklungsdiagnostik mit Fokus auf den Alters- und Lebensbereich Schule • Instrumente, Verfahren und Assessments für Informationsgewinnung, Beobachtung und (individual-)pädagogische Diagnostik • Modelle und Konzepte für Lernfeldanalyse(n) • Praxis der Förderplanung und individualisierenden Lernprozessbegleitung • Instrumente, Verfahren und Methoden der Evaluierung 							
Kompetenzen:							
<p>Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Komplexitäten von pädagogischer Diagnostik mit dem Ziel individualisierender Lernprozessbegleitung zu erkennen, • ein vernetztes Wissen über Ressourcen und Risiken zu erwerben und in die Berufspraxis zu transferieren, • Chancen und Grenzen von Teaming, Kooperation und Interdisziplinarität zu kennen und sich als Teil eines inklusiven Schulsystems zu verstehen, welches die individuell bestmögliche Entwicklung des Kindes zu unterstützen sucht. 							
Lehr- und Lernformen:							
Seminar, Arbeitsgruppe, Selbststudium							
Leistungsnachweise:							
<p>Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LV des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mittels fünfstufiger Notenskala.</p>							

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Voraussetzung	SWSt	EC	Sem.
LG11IKSEED	Entwicklungsdiagnostik mit Fokus auf das Schulalter	SE	pi	-	0,8	1	1.
LG11IKSEPD	Pädagogische Diagnostik mit Fokus auf schulische Förderung	SE	pi	-	0,8	1	1.
LG11IKSELA	Lernfeldanalyse mit Hilfe der ICF	SE	pi	-	0,8	2	1.
LG11IKAGLB	Lernprozessbegleitung und Modellentwicklung ICF	AG	pi	-	1	1	1.

LG11IKSEED	Entwicklungsdiagnostik mit Fokus auf das Schulalter
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Konzepte und Modelle für kognitive, emotionale, sexuelle und soziale Entwicklungsverläufe zu erläutern. • das Anlage-Umwelt-Person-Problem kritisch diskutieren zu können. • die Grundmotivationen sowie Bindungstheorien und ihre entwicklungspsychologischen Aspekte erklären zu können.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspsychologie als Teildisziplin der Psychologie; • Grundlegende Theorien, Modelle und Konzepte von Entwicklung unter dem Leitbegriff „Person“ (Anlage-Umwelt-Person-Diskussion, ...); • Personale und emotionale Entwicklung: Die personalen Grundmotivationen, Bindungstheorien; • Kognitive und moralische Entwicklung; • Körperlich-sexuelle Entwicklung;

LG11IKSEPD	Pädagogische Diagnostik mit Fokus auf schulische Förderung
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • adäquate Methoden der pädagogischen Diagnostik auszuwählen, diese kompetent anzuwenden und unter Einbeziehung didaktischer und methodischer Kenntnisse zu interpretieren. • aus den Ergebnissen geeignete Förderkonzepte zu erstellen und gegebenenfalls zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Diagnostik als Grundlage individueller Förderung; • Rechtlicher Rahmen diagnostischer Entscheidungen (Richtlinien des BMBWF zur individuellen Förderung und zur Vergabe eines SPF); • Exemplarische Durchführung, Auswertung und Interpretation (teil-)standardisierter Beobachtungsverfahren; • Exemplarische Durchführung, Auswertung und Interpretation standardisierter Testverfahren;
LG11IKSELA	Lernfeldanalyse mit Hilfe der ICF
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungen und Testergebnisse mit Hilfe der ICF darzustellen und auszuwerten. • aus der ICF Fördermaßnahmen abzuleiten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • das biopsychosoziale Behinderungsmodell; • die Komponenten und Items der ICF; • verschiedene Darstellungsformen der ICF; • Wechselwirkungen von Funktionsbeeinträchtigung, Aktivität und Partizipation; • Kodierung in der ICF; • Ableitung von Fördermaßnahmen aus der ICF;
LG11IKAGLB	Lernprozessbegleitung und Modellentwicklung ICF
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • in der Arbeits- und Lebenswelt Schule die Fähigkeiten zu erwerben in unplanbaren Situationen selbstorganisiert und kreativ handlungsfähig zu sein. • Modelle und notwendige Kompetenzen zu erwerben um die eigenen Stärken und Schwächen selbst beurteilen zu können und im schulischen Kontext einen Lernprozess anzuleiten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • In der Elternarbeit und im Teamteaching soll eine unterrichtsbezogene Zusammenarbeit in Form von unterschiedlichen Modellen erworben werden; • Lernprozesse gestalten und Anregungen zur Selbstreflexion ermöglichen; • Kommunikationstechniken erwerben und Gespräche mit SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern als Reflexion des Lernprozesses anstreben;

6.2 Modul 2: Pädagogische Beratung und Intervention

Modulbezeichnung: LG21IK / Pädagogische Beratung und Intervention							
<i>Modul-niveau</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Modulart</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
LG	3,2	5	PM	2.	Modul 1	Deutsch	Institut I / PHK
Inhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Praxis der Inklusiven Pädagogik • Instrumente Inklusiver Schulentwicklung: Der Index für Inklusion • Konzepte und Beispiele der Aktivitäts- und Partizipationsanalyse (APA) • KOKIDS • Prozessentwicklung und –evaluierung 							
Kompetenzen:							
Die Absolventinnen/Absolventen wissen über die Elemente APA, Index für Inklusion und KOKIDS als Werkzeuge Bescheid und können diese anlassbezogen einsetzen, um Barrieren für gemeinsames Lernen identifizieren zu können, Ansatzmöglichkeiten für Weiterentwicklung abzuleiten, Maßnahmen zu setzen, Personen zu involvieren, relevante Umwelten zu aktivieren und inklusive Bildung initiieren zu können.							
Lehr- und Lernformen:							
Seminar, Arbeitsgruppen, Selbststudium							

Leistungsnachweise:
Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LV des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen.
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mittels fünfteiliger Notenskala.

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Voraussetzung	SWSt	EC	Sem.
LG21IKAGPP	Pädagogischer Paradigmenwechsel Inklusion in Theorie und Praxis und Lernprozessbegleitung	AG	pi	-	0,8	1	2.
LG21IKSEAP	Aktivitäts- und Partizipationsanalyse in der ICF	SE	pi	-	0,8	1	2.
LG21IKSESS	Schulische Standortgespräche in Konzeption und Praxis	SE	pi	-	0,8	1	2
LG21IKSESA	SPF-Verfahren in Konzeption und Praxis	SE	pi	-	0,8	2	2

LG21IKAGPP	Pädagogischer Paradigmenwechsel Inklusion in Theorie und Praxis und Lernprozessbegleitung
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • ein „Nichtvergleichbares“ objektiv messen zu können. • Schule, Eltern und Kinder in besonderen Problemlagen wahrzunehmen. • Beratungs- und Unterstützungsbedarfe anzubieten. • veränderte Blickrichtung wahrzunehmen und Fokus auf Stärken des Kindes und sein Bezugssystem richten zu können. • Veränderungsprozesse und Rollenerweiterungen und die Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams zu steuern.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsprozesse anbahnen und begleiten; • Veränderte Feedbackkultur und Leistungsmessung bearbeiten; • Teamarbeit in Theorie und Praxis;
LG21IKSEAP	Aktivitäts- und Partizipationsanalyse in der ICF
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die APA anzuwenden und deren Ergebnisse in die ICF zu übertragen. • das schulische Vereinbarungsgespräch (SVG) durchzuführen. • interdisziplinäre Zusammenarbeit in Diagnostik und Förderplanung umzusetzen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • die Aktivitäts- und Partizipationsanalyse (APA); • das schulische Vereinbarungsgespräch (SVG); • Darstellung medizinischer und psychologischer Befunde mit Hilfe der ICF;
LG21IKSESS	Schulische Standortgespräche in Konzeption und Praxis
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Situationen und Handlungen als Basis für Informations- und Beratungsgespräche in Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zu analysieren. • Verhalten in Wechselwirkung mit der Gesellschaft und der Umwelt abzuleiten, Lernprozesse anzustreben, Kommunikationstechniken anzuwenden und Förderziele gemeinsam vereinbaren zu können.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationstechniken – Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Maßnahmen; • Zielformulierungen und Zielvereinbarungen mit allen Beteiligten gemeinsam treffen; • Ressourcenorientierte Zielfindungen anstreben;
LG21IKSESA	SPF-Verfahren in Konzeption und Praxis
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • standardisierte pädagogische Beurteilungsmerkmale zu Abklärungsverfahren zum ICF-CY kritisch zu bewerten. • Merkmale benennen zu können.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilungsmerkmale zu Abklärungsverfahren, pädagogische Überprüfungsmaßnahmen;

6.3 Modul 3: Bildung inklusiv gestalten

Modulbezeichnung: LG31IK / Bildung inklusiv gestalten							
<i>Modul-niveau</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Modulart</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
LG	2,6	5	PM	3.	Modul 1,2	Deutsch	Institut I / PHK
Inhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> • mehrdimensionaler Paradigmenwechsel mit Fokus auf inklusive Lernkulturen in einer inklusiven Schule: <ul style="list-style-type: none"> - von der Statusdiagnostik zur Prozessdiagnostik - vom Lernstand zum Lernfeld - von der Lehrplaneinstufung zur differenzierten Leistungsbeurteilung - vom sonderpädagogischen Förderplan zur individualisierenden Lernprozessbegleitung - von der schulartspezifischen Organisationsform hin zu einer altersstufenorientierten Schule für alle • Qualitätsstandards pädagogischer Beratung • Qualitätsstandards pädagogischer Intervention • Aufgabenprofil von (sonder-)pädagogischen Gutachterinnen/Gutachtern • Modelle und Beispiele interdisziplinärer Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung 							
Kompetenzen:							
Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage,							
<ul style="list-style-type: none"> • kollegiale Beratung zu praktizieren, • die Kooperation mit Erziehungsberechtigten zu gestalten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit umzusetzen, • weiters die Komplexitäten von pädagogischer Beratung und Intervention zu erkennen sowie über Chancen und Grenzen von Teaming, Kooperation und Interdisziplinarität im jeweiligen spezifischen Berufsfeld Bescheid zu wissen • und gemäß den konkreten regionalen Anforderungen Prozesse für die eigene inklusive Berufspraxis sowie inklusive Schulentwicklung vor Ort in der jeweiligen Bildungsregion zu modellieren, zu realisieren und zu evaluieren. 							
Lehr- und Lernformen:							
Seminar, Arbeitsgruppe, Selbststudium							
Leistungsnachweise:							
Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LV des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mittels fünfteiliger Notenskala.							

Lehrveranstaltungen							
<i>Kurzzeichen</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>LV-Typ</i>	<i>LN</i>	<i>Voraussetzung</i>	<i>SWSt</i>	<i>EC</i>	<i>Sem.</i>
LG31IKAGQS	Qualitätsstandards Pädagogischer Beratung und Intervention und Lernprozessbegleitung	AG	pi	-	0,8	1	3.
LG31IKSEGA	Pädagoginnen/Pädagogen als Gutachterinnen/Gutachter	SE	pi	-	1	3	3.
LG31IKSEPS	Prozesssteuerung, Kooperation und Interdisziplinarität	SE	pi	-	0,8	1	3.

LG31IKAGQS	Qualitätsstandards Pädagogischer Beratung und Intervention und Lernprozessbegleitung
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Beratung als kommunikative Hilfe in der inklusiven Schule und Beratung als Form der Lernprozessbegleitung mit Fokus auf einen mehrdimensionalen Paradigmenwechsel anzustreben (UN-BRK).
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Interventionen kritisch bewerten; • Pädagogische Beratung auf Basis geltender Gesetze und Erlässe praktizieren (Schulrecht); • Kooperation im interdisziplinären Berufsfeld; • Inklusive Schulentwicklung in der jeweiligen Bildungsregion modellieren, wahrnehmen und evaluieren;

LG31IKSEGA	Pädagoginnen/Pädagogen als Gutachterinnen/Gutachter
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtlich korrekte und pädagogisch wertvolle Gutachten zu verfassen <ul style="list-style-type: none"> • von einer Statusdiagnostik zur Prozessdiagnostik • vom Lernstand zum Lernfeld • von der Lehrplaneinstufung zur differenzierten Leistungsbeurteilung • vom sonderpädagogischen Förderplan zur individualisierenden Lernprozessbegleitung einen Übergang zu finden.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche und formale Anforderungen an Gutachten; • Pädagogisch inhaltliche Anforderungen an Gutachten auf Grundlage der ICF; • Der/die Sachverständige im AVG (Bestellung, Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht, Weisungsgebundenheit, etc); • Verfahrensablauf im AVG; • Weitergabe von Gutachten zum Zweck der Förderplanung;
LG31IKSEPS	Prozesssteuerung, Kooperation und Interdisziplinarität
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • fächerübergreifende bzw. interdisziplinäre Zusammenarbeit zu unterstützen. • soziale Schwierigkeiten zu reflektieren und Interdisziplinarität als unabdingbare Voraussetzung für deren Lösung zu erkennen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen interdisziplinärer Zusammenarbeit kritisch bewerten und anwenden; • Kooperation mit anderen fachlichen Einrichtungen anregen; • Vernetzung und Austausch von Informationen; • Vorstellen der jeweiligen Arbeitsprofile der Vernetzungspartner und Kooperationsmöglichkeiten; • Qualität multiprofessioneller Teams im schulischen Kontext;

Legende:

Legende:

EC bzw. **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden),

ECTS = European Credit Transfer System,

LV-Typ: **SE** = Seminar, **SU** = Seminar und Übung, **UE** = Übung, **VO** = Vorlesung, **VS** = Vorlesung und Seminar

LN = Leistungsnachweis: **pi** = prüfungsimmanent, **npi** = nicht prüfungsimmanent,

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'.

7 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrgangs „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention“ ist der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen lt. Curriculum erforderlich, wobei die doppelte Mindeststudiedauer nicht überschritten werden darf. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei positivem Abschluss des Hochschullehrgangs ein Abschlusszeugnis.

8 Prüfungsordnung

8.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung: Diagnostikum – Beratung und Intervention“ an der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

8.2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit (durch Eingabe in das Verwaltungsprogramm PH-Online) über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (s. 8.3),
- die Prüfungsmethoden (s. 8.4),
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum nachweislich zu informieren.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

8.3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

(1) Modulabschluss

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch positive Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. Art und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

1.3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen (PH-Online) zu erfolgen und sind von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.4. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

8.4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer/Innen.

3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

8.5 Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen

- Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen.
- Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form unter aktiver Beteiligung in den Lehrveranstaltungen.
- Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich immer auch als unverschlüsselte PDF-Dateien vorzulegen.
- Für die Beurteilung der Leistungen der Teilnehmer/innen sind die Beurteilungsstufen der fünfstufigen Notenskala heranzuziehen.
 - Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen
- Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwerwiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.
- Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 43a (1) HG 2005 i.d.g.F.).
- Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 43a (2) HG 2005 i.d.g.F.). Die Kommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei Personen, die vom Rektorat festgelegt werden. Die Notenfestlegung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 43a. (1) HG 2005 i.d.g.F.).
- Zwischen einer Prüfung und deren Wiederholung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- Die Zulassung zu Lehrveranstaltungsprüfungen kann von gewissen Vorleistungen der Studierenden (z. B. Anwesenheit, Erfüllung von Studienaufträgen etc.) abhängig gemacht werden. Die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und nachweislich zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt zu geben.
- Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (§ 44 (1) HG 2005 i.d.g.F.)
- Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar

nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern. (§ 44 (2) HG 2005 i.d.g.F.)

- Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (§ 44 (3) HG 2005 i.d.g.F.)
- Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. (§ 44 (5) HG 2005 i.d.g.F.)
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde. (§ 45 (1) HG 2005 i.d.g.F.)
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. (§ 45 (1) HG 2005 i.d.g.F.)
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 45 (3) HG 2005 i.d.g.F.)
- Im Falle des Rücktritts von der Prüfung nach Erhalt der Prüfungsfragen wird die Prüfung negativ beurteilt.
- Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf (§ 63 Abs. 1 Z11 des HG 2005 i.d.g.F.) beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

8.6 Erfolgreicher Abschluss eines Moduls

- (1) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.
- (2) Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abzulegende Lehrveranstaltungsprüfungen haben sich am Lehrstoff der nächsten Lehrveranstaltung mit demselben Lehrveranstaltungstitel zu orientieren.

9 Schlussbemerkungen

9.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.